



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf: 07.11.2022 - 09.12.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf: 07.11.2022 - 09.12.2022

15.03.2023

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Stabstelle Energie- wende, Windenergie und Klimaschutz	09.12.2022	(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus. (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Treibhausgasemissionen handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	08.12.2022	Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. (7) Mit der Planung soll auf einer Fläche von ca. 33 ha die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 32 MWp ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten. Vorab weisen wir darauf hin, dass es sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan handelt. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 2.4 der Begründung deutlich. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, der Bebauungsplan setzt für das Gebiet ein Sondergebiet fest. Der Flächennutzungsplan soll laut Begründung geändert werden. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen. Weiter weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte dieser vor der Flächenutzungsplanänderung bekannt gemacht werden. Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen — bei Bedarf — jeweils direkt Stellung. Raumordnung Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Solarleistung von rund 32 MWp	Kenntnisnahme. Wird beachtet. Kenntnisnahme, wird beachtet. Im weiteren Verfahren wird eine Paralleländerung zum bestehenden FNP erstellt. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 32,9 Hektar, wovon ca. 0,3 Hektar als landwirtschaftliche Wege festgesetzt werden. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Nach Plansatz (PS) 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen für eine tragfähige Begründung eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Für eine plausible Abwägung ist unter anderem die Bewertung anhand der digitalen Flurbilanz hilfreich. Weiter grenzt das Plangebiet im Westen an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 (Z) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Diese stehen dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen.	Kenntnisnahme, wurde beachtet. Kenntnisnahme. Die Lage in den genannten Vorbehaltsgebieten ist im Umweltbericht benannt und es sind entsprechende Ausführungen dazu enthalten. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Überdies sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de)). Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Frau Jasmin Wagner Tel. 0711/904-12116 StEWK@rps.bwl.de Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).	Wird beachtet. Wurde beachtet.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	Referat 46.2 — Luftverkehr und Luftsicherheit	06.12.2022	Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Nach luftrechtlicher Prüfung können wir Ihnen mitteilen, dass keine luftrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.	Wird beachtet. Wird beachtet. Kenntnisnahme.
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	06.12.2022	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden im Plangebiet größtenteils von quartären Lockergesteinen (Löss, Lösslehm, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Nach Auswertung der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg (IGHK50) befinden sich die nächstgelegenen Verkarstungsstrukturen ca. 200-250 m östlich oder westlich des Plangebietes. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene	Hinweis wurde übernommen.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismusheotoge (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
3.	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.12.2022	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie der Teilfortschreibung Photovoltaik und der im Juni 2021 erfolgten informellen Abstimmung hierbei zu folgender Einschätzung. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Im Westen des Plangebiets grenzt ein festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 an. In diesen Vorranggebieten sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern und wiederherzustellen. Zudem sollen durch eine extensiv genutzte Pufferzone indirekte Belastungseinflüsse minimiert werden. Wird bei den Flurstücken 3263 und 3264 ein Abstand zum Wald von ca. 30 m eingehalten, wovon durch die Festsetzung der Baugrenze in den Unterlagen auszugehen ist, ist das Vorranggebiet aus unserer Sicht nicht negativ betroffen. Wir gehen davon aus, dass die weitere Pufferzone des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege von anderer Bebauung über die Module hinaus freigehalten wird und sonstige Bebauungen im östlichen und westlichen Bereich der Planung gebündelt werden. Des Weiteren liegt ein Teil des Plangebiets in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 und der	Kenntnisnahme. Eine Bebauung ist ausschließlich innerhalb des Bauftens- ters zulässig. Die Lage in den genannten Vorbehaltsgebieten ist im Umweltbericht benannt und es sind entsprechende Ausführungen dazu enthalten.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			westliche Teil des Plangebiets in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Falls für diese oder andere kommunale Planungen eine Ausgleichsfläche benötigt wird, regen wir an den Ausgleich im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zu realisieren, beispielsweise auf Flurstück 3261. Da die Fläche nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, sollte diese im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans oder in einem Parallelverfahren aufgenommen werden. Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Gundelsheim stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.	Es werden nur Ausgleichsflächen für den Artenschutz benötigt. Der Bebauungsplan führt zu keinem naturschutzrechtlichen Eingriff. Im weiteren Verfahren wird eine Paralleländerung zum bestehenden FNP erstellt. Kenntnisnahme.
4.	Landratsamt Heilbronn	30.01.2023	Bauplanungsrecht Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des	Der bestehende Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Flächennutzungsplanverfahren ist nicht ausreichend. In dem gemeinsamen Abstimmungstermin am 12.12.2022 wurde vereinbart, dass die Fläche nicht in die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden soll. Es wird eine separate Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans vorgenommen. Da aktuell mehrere Photovoltaikanlagen geplant sind, bedarf es in den jeweiligen Verfahren einer auf die Gesamtgemarkung bezogene Begründung der einzelnen Standorte mit Alternativenprüfung. Natur- und Artenschutz Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um den dritten Bebauungsplan zur Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, den die Stadt Gundelsheim aktuell aufstellt. Mit dem „Solarpark Ilgenberg“ (ca. 10 ha), dem Solarpark „Böttinger Hof“ (ca. 64 ha) und dem vorliegenden Gebiet (ca. 33 ha) werden auf Gundelsheimer Gemeindegebiet über 100 ha landschaftsprägendes Offenland überplant. Es handelt sich bei allen drei Gebieten um exponierte Lagen, sodass die Photovoltaikanlagen weithin sichtbar sein werden und das gewohnte Landschaftsbild verändern werden. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die Gewinnung alternativer Energien durchaus positiv gesehen. Zugleich bietet die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland viel Potential für die Insektenwelt und Kleintiere. Die großflächigen Anlagen verbunden mit der Einzäunung freier Landschaftsteile werden jedoch negativ gesehen. Sie widersprechen zum einen dem Grundsatz, den Außenbereich von Bebauung freizuhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, zum anderen stellen die mehrere Hektar großen eingezäunten Gebiete Barrieren für Wildtiere dar, denen ein 10 cm hoher Bodenabstand	Kenntnisnahme. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Änderung im Parallelverfahren. Die Alternativenprüfung wurde im Umweltbericht und der Begründung ergänzt. Die Bewertung des Landschaftsbilds hat im Umweltbericht stattgefunden. Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die entstehende Aufwertung des Schutzgut Flora / Fauna kompensiert.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			der Einzäunung nicht zur Durchwanderbarkeit ausreicht (Stichwort: Wild). Vor diesem Hintergrund bitten wir die Stadt Gundelsheim, ihre aktuellen Planungen zu überdenken, ggf. Gebiete zu verkleinern oder nicht alle zu realisieren. Darüber hinaus regen wir dringend an, in den Planungen der großflächigen Anlagen Wildtierkorridore einzuplanen, die das Gebiet für größere Tierarten durchgängig erhalten. Als Breite sollten mind. 25 Meter angelegt werden (Details sollten mit der Wildtierbeauftragten des Landratsamts Heilbronn besprochen werden). Alternativ zu großen Frei-flächenphotovoltaikanlagen sollte geprüft werden, welche bereits versiegelten Flächen zur Gewinnung von Solarenergie genutzt werden können (Bsp. Dächer öffentlicher Gebäude oder von Gewerbebetrieben, Parkplätze, Lärmschutzwände, ...). Zu den eingereichten Planunterlagen nehmen wir im Detail wie folgt Stellung: <u>Artenschutz</u> Es wurde die Betroffenheit der Feldlerche (8 Brutreviere) und der Schafstelze (1 Brutrevier) festgestellt. Für diese Arten sind CEF-Maßnahmen durch Anlage von	Die drei Photovoltaikanlagen sind rund 2% der Gemarkungsfläche von Gundelsheim. Die Ziele der Klimawende sehen vor mindestens 2% der Landesfläche für regenerative Energien zu nutzen. Die Stadt Gundelsheim handelt damit gemäß der Ziele der Klimawende. Bedeutende Wildwechselkorridore und insbesondere auch die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind von der Planung nicht betroffen. Insofern ergibt sich aus dieser Hinsicht keine rechtliche Anforderung, einen Querungskorridor für Wildtiere bereitzustellen. Unbestritten ist, dass die Ackerflächen von kleineren Säugetieren (Fuchs, Hase, Dachs) und auch von größeren Säugern (Reh, Wildschwein) regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht und auch gequert werden. Für die kleineren Säugetiere bleibt die Fläche zu- und durchgänglich, die Qualität als Nahrungshabitat nimmt zu. Lediglich für Wildschwein und Reh wird eine Durchquerung durch die Zäunung behindert, wenngleich Erfahrungswerte zeigen, dass sowohl Reh als auch Wildschwein nach wie vor in bzw. durch Solarparks gelangen. Wanderbewegungen zwischen den größeren Waldflächen oder Feldgehölzen in der Umgebung werden durch die Zäunung nicht verhindert. Dazu wird im Grünordnerischen Beitrag eine entsprechende Abbildung mit Begründung ergänzt, die mit den örtlichen Jagdpächtern besprochen und als plausibel bewertet wurde. Auf eine gesonderte Wildwechselmöglichkeit, die ca. 1,5 ha Flächenverlust (300 m x 50 m) bedeuten würde, wird daher verzichtet. Kenntnisnahme und Beachtung.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Blühflächen vorgesehen. Insgesamt werden 12.000 m² Blühfläche erforderlich. Die Standorte sind noch festzulegen. Der erforderliche Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ist laut Planunterlagen im weiteren Verfahren vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlichrechtliche Vertrag spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen muss. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten. Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. Diese sollte ebenfalls bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, im Idealfall bereits bis zur Unterzeichnung des Vertrags, vorliegen. Ebenso ist sind die sonstigen im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend einzuhalten und umzusetzen. <u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung steht noch aus und wird laut Planunterlagen zur Offenlage vorgelegt. Es wird erst im weiteren Verfahren zu diesem Punkt Stellung genommen. <u>Textteil</u> Zulässig sind laut Textteil „Photovoltaikanlagen jeglicher Art“. Dies sollte auf Ständerbauweise (oder den dafür korrekten Fachbegriff) beschränkt werden, um zu vermeiden, dass sich durch technische Änderungen massive Unterbaukonstruktionen durchsetzen können. Bei veränderter Bauweise wären die dargestellten Auswirkungen auf Boden und Vegetation nicht mehr gültig und die	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Die Sicherung der Maßnahmen soll voraussichtlich über eine Baulast, und nicht über eine dingliche Sicherung erfolgen. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme. Die E-/A-Bilanz wurde bereits erstellt. Die Photovoltaikanlagen werden in aufgeständerter Bauweise errichtet. Im Textteil wurde die Zulässigkeit auf aufgeständerte Photovoltaikanlagen begrenzt.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Bewertung des Eingriffes in Natur und Umwelt nicht mehr zutreffend. PfG 1 und 2 sollten zu Gunsten der zahlreichen Offenlandbrüter maximal als Niederheckenabschnitte mit breitem Saum und Altgrasstreifen vorgesehen werden. Durch regelmäßigen Schnitt sind die Niederhecken auf eine Höhe von max. 2(-3) Metern zu begrenzen. Idealerweise besteht eine Niederhecke hauptsächlich aus langsam wachsenden Straucharten. Die Entwicklung aller Pflanzgebote ist mit dem geplanten Monitoring zu Feldlerchen auf der PV Anlage zu prüfen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse eine langfristige Pflege festzulegen. Ebenfalls ist die Entwicklung des Unterwuchses unter den PV-Modulen von einer fachkundigen Person zu begleiten. Zum Biotopschutz angrenzender gesetzlich geschützter Biotope sind die Hinweise unter Punkt C zu ergänzen: Das im Nordwesten angrenzende Biotop „Feldgehölz im 'Steinbruch' (Biotop-Nr. 6621-125-0023) ist während angrenzender Bauarbeiten mit Bauzäunen zu schützen. Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht in den Biotopflächen anzulegen. Zum Schutz von Tiergruppen, die durch die spiegelnden Module angezogen werden können, ist die vorgeschlagene Festsetzung (vgl. GOB S. 17) zu übernehmen: Die reflektierenden, das Licht polarisierenden Oberflächen der Solarmodule können bei einigen Tiergruppen u.U. Wasserflächen vortäuschen. Nach derzeitigem Forschungsstand werden z.B. einige aquatische Insektengruppen von PV-Anlagen angezogen. Besonders wenn es bis zur Eiablage auf der Moduloberfläche kommt, könnten bestehende Populationen beeinträchtigt werden. Mit der Festsetzung zur Verwendung kristalliner, gering spiegelnder Module soll dem entgegengewirkt werden. Die Vermeidungsmaßnahme unter Punkt C 4.1 ist für den Baubeginn oder andauernde Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit der Feldlerche mit einer ökologischen	Kenntnisnahme und Beachtung. Hinweis wurde ergänzt. Es werden kristalline, reflektionsarme Module verwendet. Kenntnisnahme. Eine Brutvogelkartierung im eigentlichen Sinne, d.h. eine quantitative Erfassung der Brutreviere, ist

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Baubegleitung zu belegen, die mittels Brutvogelkartierung der Offenlandbrüter überprüft, dass die Maßnahmen wirken und tatsächlich keine Bruten von (v. a. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) begonnen wurden. Die alleinige Bodenbearbeitung oder Flatterbänder sind durch diese Maßnahme zu ergänzen. Landwirtschaft Das Plangebiet ist entsprechend der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2006 als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen und liegt nicht in der Gebietskulisse „benachteiligten Gebiet“ in Baden-Württemberg. Die Flächen werden derzeit von einem Haupteinzelwirtschaftler bewirtschaftet, dieser verliert 20% seiner Produktionsflächen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur (ehemals Vorrangflur der Stufe I) aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, gegen die Überplanung von 36,9 ha. Hierzu kommt, dass die Flurstücke, durch ihre Größe agrarstrukturell sehr wertvoll sind. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Wir regen dringend die Überprüfung eines Alternativstandorts z.B. westlich davon an. Die Flurbilanzkarte weist diese Flächen als Vorbehaltsflur I (ehemals Vorrangflur der Stufe II) aus. Überregional sind auch diese Flächen von hohem agrarstrukturellem Wert. Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in	nicht zielführend. Eine Überprüfung dahingehend, ob es Brutaktivität auf der Fläche gibt, ist ausreichend. Kenntnisnahme. Der benannte Landwirt bewirtschaftet alle Flächen. Die meisten Flächen befinden sich im Eigentum desselben. Der Landwirt wird ebenfalls die Bewirtschaftung des Grünlands übernehmen. Es werden 32,4 ha beplant, nicht 36,9 ha. Kenntnisnahme. Die Fläche ist laut Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II eingestuft. Eine Alternativenprüfung wurde durchgeführt. Gemäß der LUBW besitzt die Stadt Gundelsheim keine Seitenstreifen, Konversionsflächen oder benachteiligte Gebiete in diesem Flächenumfang. Ziel von Bundes- und Landesregierung sind der Ausbau in allen Bereichen.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten höchstwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen u.E. nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte. Gemäß den Vorgaben des LEP sind u.E. Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden. <u>Hinweise</u> Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen ist dringend zu vermeiden. Da die geplanten Flurstücke nicht im benachteiligten Gebiet liegen, regen wir an den Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage zu überdenken. Wir regen an, eine Agri-Photovoltaik-Anlage für diesen Standort zu erstellen, damit der Flächenverlust für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden kann. Wir regen einen Rückbau der Anlage gemäß §9 Abs. 2 2 BauGB an. Nach Rückbau der PV-Anlage sollen die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen der Landwirtschaft zugeführt werden. Der Rückbau soll nachvollziehbar dargestellt werden. In der Rückbaupflichtung soll nach u. A. der vollständige Rückbau (PV-Anlage und Bepflanzung), also auch die Wiederherstellung der Ackerflächen, übernommen werden. Aus	Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete gibt es in Gundelsheim nicht. Auf wesentlich schlechtere Standorte auszuweichen ist nicht möglich. Für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden weitere Ackerflächen beansprucht. Anderweitige Möglichkeiten bestehen für den erforderlichen, funktionellen Ausgleich nicht. Die CEF-Maßnahmen umfassen ca. 1,2 ha. In Gundelsheim bestehen keine benachteiligten Gebiete, daher können auf der Gemarkung Gundelsheim keine Photovoltaikanlagen auf solchen Standorten umgesetzt werden. Die Flächen werden weiterhin als Grünland bewirtschaftet. Nach Betriebsaufgabe ist die Photovoltaikanlage zurückzubauen und ein dem vorherigen Zustand zurückzuführen. Diese wird mit einer Rückbaubürgschaft ggü. dem Eigentümer besichert. Dies ist im Pachtvertrag so geregelt. Es wird vertraglich gesichert, dass nach Rückbau der Anlage die Ackerwirtschaft wieder ermöglicht werden soll.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			landwirtschaftlicher Sicht kann der Grünlandumbruch (bzw. die Kosten hierfür) nicht an die zukünftig bewirtschaftenden Landwirte übertragen werden. Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Die Pflege der Fläche, sowie Hecke ist sicher zu stellen und hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Deshalb regen wir an zu überprüfen, ob die bepflanzten Flächen, nach dem Rückbau der PV-Anlage als Refugialflächen (§17d LLG) anerkannt werden können. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht. Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung zu dulden. Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Es soll vertraglich gesichert werden, die Flächen im Anschluss der Photovoltaikanlage wieder ackerbaulich zu nutzen. Einfriedungen werden gemäß Nachbarrecht BW geregelt. Kenntnisnahme, wird beachtet. Kenntnisnahme. Wird bei der Erschließung berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt auf bereits versiegelte Flächen sowie neu überplanten Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwände und über Verkehrswegen zu installieren. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung. Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden.	Wird bei der Erschließung berücksichtigt. Kenntnisnahme, wird bei der Erschließung und Bauausführung beachtet. Alternative Standorte wurden geprüft. Kenntnisnahme. Wird innerhalb der Bauausführung beachtet.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst. Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und ist bei der Bauantragstellung der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>Hochwasser</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht. <u>Starkregen</u> Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. <i>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges</i>	Kenntnisnahme, wird beachtet. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<i>kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden</i> <i>(BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</i> Das Plangebiet liegt auf einer Hochfläche und soll nach der Bebauung mit der Freiflächenphotovoltaikanlage als extensives Grünland genutzt werden. Daher bestehen auch bei einem Starkregen keine Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks. Grundwasser Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Gemäß Umweltbericht sind die Auswirkungen auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt nicht erheblich. Allgemeine Belange des Grundwasserschutzes werden in den Planunterlagen berücksichtigt. Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Altlasten bestehen keine Einwände oder Anmerkungen. Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich zwischen Tiefenbach, Höchstberg und Bernbrunn. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Das Gebiet wird über landwirtschaftliche Wege erschlossen. Immissionsschutz und Gewerbe Der Vorhabenbereich liegt unter Immissionsschutzgesichtspunkten grundsätzlich günstig, da ein nur geringer Sichtbezug zu Siedlungsflächen und einem damit einhergehenden Blendungspotential gegeben ist. Dennoch besteht ein direkter Sichtbezug zu einer höhergelegenen	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Wohngebietsfläche im Ortsteil Tiefenbach (z. B. „In den Sperbeläckern“). Dieses Gebiet liegt von der Photovoltaikfläche mit potentielltem Sichtbezug westlich rund 1600 m entfernt. In der Fachwelt liegen derzeit keine genaueren Erkenntnisse vor, ob in dieser Distanz Reflexionen mit Blendungscharakter noch wirksam werden können. Allerdings ist durch die Großflächigkeit der Anlage das übliche Ausschlusszenario ab Distanzen über 100 m nicht anwendbar. Anhand der Ausdehnung, der Topographie und wechselnder Neigungsverhältnisse des Aufstellortes, sind grundsätzlich Konstellationen denkbar, bei denen über längeren Zeitraum Reflexionen mit Blendungscharakter auf maßgebliche Immissionsorte in Wohngebieten einwirken können. Aktuelle Flächennutzungspläne und Bebauungspläne für zukünftige Wohnbebauung scheinen jedoch potentiell nicht betroffen zu sein. Es wird für erforderlich gehalten, die genannten Immissionspotentiale anhand eines Blendgutachtens näher zu betrachten. Es kann aus Sicht des Immissionsschutzes noch keine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben werden.	Kenntnisnahme. Da keine Wohngebäude im relevanten Umkreis vorhanden sind und die Module blendarm ausgeführt werden, kann eine störende Blendwirkung außerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Kenntnisnahme. Eine Gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung der Photovoltaikanlage wurde abgegeben. Die Ergebnisse wurden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.
5.	Polizeipräsidium Heilbronn – Führungs- und Einsatzstab	10.11.2022	Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Solarpark Bernbrunn". Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
6.	Stadt Bad Friedrichshall	13.12.2022	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren. Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht unmittelbar betroffen. Die für die gesamte Region bedeutsamen Belange des Landschaftsbildes, der Naherholung, des überörtlichen Denkmalschutzes, der lokalen Lebensmittelerzeugung und der Tourismusentwicklung werden zugunsten der Erforderlichkeit zur Erzeugung CO2-freier elektrischer Energie zurückgestellt.	Kenntnisnahme. Die regional bedeutsamen Belange werden im weiteren Verfahren tiefer untersucht.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
7.	Gemeinde Billigheim	25.11.2022	Von Seiten der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen bzw. Bedenken zum oben genannten Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Kenntnisnahme.
8.	Gemeinde Offenau	02.12.2022	Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat in der öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 über das oben genannte Verfahren beraten. Es wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht und der Planung in der vorliegenden Form kann zugestimmt werden.	Kenntnisnahme.
9.	Deutsche Bahn AG	25.11.2022	Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	Kenntnisnahme. Wird beachtet.
10.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	09.11.2022	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 2. November 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
11.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	08.11.2022	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
12.	Gemeinsame Stellungnahme BUND, NABU und LNV	16.12.2022	Wir erwarten im nächsten Verfahrensschritt eine sorgfältige Eingriffs- und Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaftsbild und bitten um die weitere Einbindung ins Verfahren. Vorbemerkung Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die globale Erderwärmung zu senken und das 1,5-Grad-Ziel nicht zu überschreiten. Deshalb befürworten BUND und NABU grundsätzlich den Ausbau der EE, haben aber zum Ausbau der Solarenergie folgende Aussage getroffen (Zitat): „Solarenergie hat in Baden-Württemberg großes Potential. Vor allem Dachflächen oder Fassaden eignen sich. Zusätzlich können Freiflächen entlang von Straßen, Schienen und in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten für Solaranlagen genutzt werden. Dabei ist es wichtig,	Kenntnisnahme, die Eingriff-/Ausgleichsbilanz folgt im weiteren Verfahren. Wird beachtet.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<i>ökologisch hochwertige Gebiete auszuschließen und die Flächen naturverträglich zu gestalten. Indem sie mit Wildblumen eingesät, von Pestiziden freigehalten und extensiv gepflegt oder mit Schafen beweidet werden, können sogar neue Lebensräume für Tiere und Pflanzern entstehen.“</i> Insofern freuen wir uns, dass im B-Plan versucht wird, die technische Anlage mit der ökologischen Aufwertung der Fläche zu verbinden und begrüßen viele Ansätze des Vorentwurfs! Standortkonzept Angesichts der zunehmenden Anzahl an PV-Freiflächenanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Gundelsheim erwarten wir als Grundlage, wie bereits in anderen Gemeinden, ein Standortkonzept mit Ausschluss- und Prüfkriterien für solche Anlagen einschließlich Angaben zum innerörtlichen Potenzial. Ein solches Konzept dient auch der Vermeidung von negativen Kumulationswirkungen, die insbesondere auch in Zusammenhang mit im Nachbarlandkreis geplanten Vorhaben entstehen können. Stellungnahme Boden/Fläche/Landwirtschaft • Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Zwar zeichnet sich der Standort durch geringeres naturschutzfachliches Konfliktpotential aus, dennoch handelt es sich lt. Flurbilanz um Vorrangflächen 1 und 2, die zwingend der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Belange der Landwirtschaft sind im Umweltbericht benannt und entsprechende Ausführungen dazu enthalten.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			- Es fehlt die Abwägung der neuen Verwaltungsvorschrift „VwV Standortkartierung und Bodenbilanz“ vom 31. März 2022 - Unserer Ansicht nach muss die Alternativenprüfung detaillierter erfolgen. Wildkorridor - Aufgrund der Größe der Anlage von knapp 33 ha sind in jedem Fall Passagen (Querungs- und Migrationskorridore) für Großsäuger zu sichern. Im Grünordnungsplan (S.6) ist nachvollziehbar dargelegt, dass die Ackerflächen regelmäßig gequert und zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Demnach verlaufen die Achsen insbesondere „zwischen dem Greutwald im Norden, dem Hembernbachtal im Westen und Südwesten und den Waldflächen südöstlich von Bernbrunn“, weshalb Wildtierkorridore entsprechend orientiert sein müssen. Seitens der Landesjagdverbände wird mindestens alle 500 m einen Querungskorridor gefordert, der mindestens 50-60 m breit ist und nicht als Wander-, Reit-, Fahr- oder Fahrradweg genutzt werden darf (s. Anlage „Solarenergie-wildfreundlichen planen“). Dies gilt es insbesondere im Plangebiet zu beachten (Rad- und Wanderweg). Zum Grünordnungsplan - Vorab: Auch im Vorentwurf wäre eine ungefähre planzeichnerische Darstellung der Pflanzgebote und Maßnahmen, Zaunverläufe, Zufahrten, der Trafostation, Lager- und Speichercontainer und sonstiger Anlagen (Leitungen) hilfreich – analog zum Bestandsplan.	Die Alternativenprüfung wurde überarbeitet. Bedeutende Wildwechselkorridore und insbesondere auch die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans sind von der Planung nicht betroffen. Insofern ergibt sich aus dieser Hinsicht keine rechtliche Anforderung, einen Querungskorridor für Wildtiere bereitzustellen. Unbestritten ist, dass die Ackerflächen von kleineren Säugetieren (Fuchs, Hase, Dachs) und auch von größeren Säugern (Reh, Wildschwein) regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht und auch gequert werden. Für die kleineren Säugetiere bleibt die Fläche zu- und durchgänglich, die Qualität als Nahrungshabitat nimmt zu. Lediglich für Wildschwein und Reh wird eine Durchquerung durch die Zäunung behindert, wenngleich Erfahrungswerte zeigen, dass sowohl Reh als auch Wildschwein nach wie vor in bzw. durch Solarparks gelangen. Wanderbewegungen zwischen den größeren Waldflächen oder Feldgehölzen in der Umgebung werden durch die Zäunung nicht verhindert. Dazu wird im Grünordnerischen Beitrag eine entsprechende Abbildung mit Begründung ergänzt, die mit den örtlichen Jagdpächtern besprochen und als plausibel bewertet wurde. Auf eine gesonderte Wildwechselmöglichkeit, die ca. 1,5 ha Flächenverlust (300 m x 50 m) bedeuten würde, wird daher verzichtet. Eine genaue Lage der Anlagen muss nicht im Bebauungsplan und Grünordnungsplan dargestellt werden. Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine genaue Planung wird erst auf Grundlage des BPs erstellt.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Ohne diese ist eine Übersichtung, Einschätzung und Abwägung schwierig. Gewässerrandstreifen: Der temporär wasserführende Graben im Süden des Plangebiets hat als Gewässer II. Ordnung im Außenbereich einen Gewässerrandstreifen von 10 m. Laut rechtlicher Einschätzung von IDUR (Informationsdienst Umweltrecht) ändert die Planung daran nichts: „Durch Einbeziehung des Gewässers in ein Baugebiet geht der Gewässerrandstreifen nicht verloren und kann nicht in einem zweiten Schritt mit dem Argument, jetzt handele es sich nicht mehr um einen Außenbereich, in Anspruch genommen werden, da dies eine formelle Umgehung der materiellen Gesetzesregelung darstellen würde.“ Laut § 29 WHG, Abs. 3, Ziff. 2 ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, im Gewässerrandstreifen verboten – dies betrifft in vorliegenden Fall also sowohl Leitungen als auch Zäune und Module. Dies gilt es zu beachten bzw. entsprechende Ausnahmen zu beantragen. Obstbaumwiese: Für die Anlage des zweireihigen Obstbaumbestands am Nordrand des Plangebiets mit 25 alten Apfel- und Birnbaum-Sorten empfehlen wir die Pflanzung alter, auf Gundelsheimer Gemarkung vorkommender Sorten, um das Genreservoir zu erhalten und aufzufrischen. Aus der beigefügten Sortenliste schlagen wir folgende vor: Äpfel: Brettacher, Boskoop, Gwürzluiken, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Zabergäu Renette;	Gemäß § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg ist im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m vorgeschrieben. Da es sich bei dem Verfahren um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt kann der Gewässerrandstreifen im Innenbereich angenommen werden. Die aufgeführten Sorten wurden in die Pflanzenliste aufgenommen.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Birnen: Palmischbirne, Kirchensaller Mostbirne, Schweizer Wasserbirne, Bayrische Weinbirne, Stuttgarter Geißhirtle; Der fachkundige Baumschnitt ist zwingend und auch langfristig rechtlich zu sichern. Wir regen an, dass die Obstwiese auch für Schnittlehrgängen durch die Gemeinde genutzt wird. • Es fehlt eine Angabe und Festsetzung der Abständen der Modulreihen untereinander (Modulaußenkante zu -außenkante). So sind die Abschätzung der Beschattungswirkung mit entsprechenden Effekten auf die im GOP dargestellten Maßnahmen sowie die der Auswirkungen für den lokalen Wasserhaushalt (s. GOP, S. 16) erschwert. Wir bitten um Erläuterung. • Die Tiefe der Modultische sollte nicht mehr als 5 m aufweisen und der Modulreihenabstand mindestens 3,5 m betragen (s.o.). • Wir empfehlen eine GRZ von 0,7, um größere Modulabstände zu gewährleisten, dies entspricht den Vorgaben vieler Verbände für ökologisch ausgerichtete PV-FF. • Die Module sollten durchgängig mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) versehen werden, um auftretende Blendeffekte für die Tierwelt zu vermindern. Zum Fachbeitrag Artenschutz Offenlandbrüter Innerhalb des nur ca. 750 x 820 m großen Untersuchungsbereichs fanden sich lt. Artenschutzbericht allein 18 Brutreviere der Feldlerche – davon 8 innerhalb des Plangebiets. Laut Brutrevier-Karte verteilen sich diese 18 Reviere gleichmäßig auf den Untersuchungsbereich. Die Eignung von FF-PV-Anlagen für bodenbrütende Offenlandvogelarten wird lt. KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) in aktuellen Studien	Wird beachtet. Kenntnisnahme. Die Abstände sind abhängig von der Geländeneigung und betragen ca. 3 Meter. Kenntnisnahme. Eine GRZ von 0,8 wird beibehalten. Die Modulabstände wurden weitreichend berücksichtigt. Blendarme Module werden vorgesehen und im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			unterschiedlich bewertet.: „Es scheint bisher nicht verallgemeinerbar zu sein, ob und unter welchen Bedingungen sich welche Arten ansiedeln. Badelt et al. (2020) vermuten, dass die Gestaltung der Anlage sowie des Umfeldes für die Habitatqualität entscheidend sind, sehen diesbezüglich jedoch noch weiteren Forschungsbedarf (ebd., S. 47 f.).“ (https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/318-auswirkungen-von-solarparken-auf-bodenbruetende-offenlandarten/). Wir teilen daher die im Artenschutzbericht geäußerte Einschätzung, dass die Brutreviere innerhalb des Solarparks wahrscheinlich verloren gehen. Bei der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten erhöht sich mit Realisierung der Planung künftig der Druck zwischen den Brutpaaren auf die nun deutlich (!) geringere Flächengröße und es kommt zu Verdrängungen innerhalb der Art. Die Ansicht, dass es zu keinen Störungen des Erhaltungszustandes kommen wird, teilen wir deshalb nicht. Es wird zwar mitgeteilt, dass eine Brutverdichtung möglich ist, allerdings fehlt hierfür in den Ausführungen der Nachweis. Mit 18 Brutpaaren auf einer Fläche von 35 Hektar ist die Brutrevierdichte der Feldlerche bereits hoch (5 pro 10 ha). Auf konventionell bewirtschafteten Flächen wird sie mit 1-2 Revieren pro 10 ha angegeben, im ökologischen	Kenntnisnahme. Angesprochen wird der Verbotstatbestand Nr. 2 nach §44 BNatSchG. Hierbei geht es nicht um „Störungen des Erhaltungszustandes“ sondern um vom Vorhaben ausgelöste Störungen, die dann als erheblich einzustufen sind, wenn sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Dabei ist die gesamte lokale Population zu betrachten, deren Raum im Artenschutzbeitrag abgegrenzt ist. Selbstredend bedeutet der Verlust von Brutrevieren und die Verdichtung auf die verbleibende Fläche eine Störung. Erheblich (und damit ein Verbotstatbestand) wäre sie jedoch erst dann, wenn sich der Erhaltungszustand verschlechtert. Dies ist in einem rd. 1.700 ha großen Raum der lokalen Population (Abgrenzung vgl. Artenschutzbeitrag) auch durch den Verlust von 20 ha zur Brut geeigneter Fläche (Solarparkfläche abzüglich der Abstandsbereiche, die Feldlerchen zu den Waldrändern einhalten) nicht zu erwarten. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen wird zudem gewährleistet, dass die Lebensraumqualität im Raum der lokalen Population zunimmt, die betroffenen Brutpaare ausweichen können. Die CEF-Flächen und die darauf geplanten Maßnahmen werden im Zuge der Offenlage vorgestellt.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Landbau mit 4-6 Revieren. Wir teilen zwar die Auffassung, dass die geplanten Blühbrachen ein größeres Nahrungsangebot bieten und sowohl der Feldlerche als auch der Wiesenschafstelze (und Rebhuhn) langfristig eine bessere Lebensraumqualität bieten. Ob sich jedoch die ohnehin schon hohe Siedlungsdichte so erhöhen lässt, dass damit ein Ausweichen der Brutreviere von Feldlerche und Schafstelze in die bereits revierbesetzte Feldflur ermöglicht werden, halten wir für nicht gesichert. Aufgrund dieser Unsicherheit und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße empfehlen wir weitere CEF-Maßnahmen zu erörtern! • Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Blühbrachen bereits Nahrungsangebote und Deckung entsprechend den Vorgaben für CEF-Maßnahmen bieten, bevor mit dem Bau des Solarparks begonnen wird. • Die Feldlerche hat im Umkreis offenbar erheblich von der wechselnden Fruchtfolge und dem Anbau mit Getreide, Rüben und Kartoffeln profitiert. Damit dies auch in Zukunft der Fall ist, muss weiterhin auf den Anbau von Mais und Raps verzichtet werden. Wir regen eine entsprechende Förderung seitens des Landwirtschaftsamt an (Naturschutzmaßnahme). Rebhuhn Aufgrund der räumlichen Nähe zum Schefflenztal mit seinem bekannten Rebhuhn-Projekt und den dort nachgewiesenen Revieren auch im Bereich der Unteren Sägmühle (nur ca. 1,5 km entfernt, zwischen Allfeld und Neudenu) ist das Vorkommen von Rebhühnern in dem Areal und seiner Umgebung auch zukünftig nicht unwahrscheinlich (http://rebhuhn-schefflenztal.de/) – auch wenn derzeit keine Nachweise erbracht wurden. Es ist davon auszugehen, dass das Rebhuhn von den Bunt- und Schwarzbrachen und der verringerten Nutzungsintensität in der Feldflur profitieren könnte. Gerade weil die	Kenntnisnahme. Die CEF-Flächen müssen spätestens zum Baubeginn bzw. wenn nach der Brutsaison mit dem Bau begonnen wird, im Februar nach dem Baubeginn zur Verfügung stehen. Kenntnisnahme. Dies ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens. Kenntnisnahme. Bzgl. der Rebhuhns ist keine Verschlechterung, sondern eher eine Verbesserung als Brut- und Nahrungshabitat zu erwarten.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Bestände so dramatisch zurückgehen, wäre es wichtig das Monitoring beim Rebhuhn fortzuführen. Zauneidechsen Wie u.a. der Nachweis von Zauneidechsen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für den Solarpark Böttinger Hof (ebenfalls Gemarkung Gundelsheim) belegt, sind Zauneidechsen gerade im Bereich der vorgelagerten Gehölz- und Waldrandsäume nicht auszuschließen. Wir halten Vorkommen im Plangebiet für wahrscheinlich und würden uns eine weitere Untersuchung wünschen. Zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erwarten wir zumindest, dass im Bereich der Gehölz- und Waldrandsäume und der südlichen Grünfläche fachgerechte (Vermeidungs-)Maßnahmen festgesetzt werden – insbesondere während der Baustelleneinrichtung und Bauphase (Abzäunung in ausreichendem Abstand zum Gehölz). Dabei sind auch für die Zufahrt benötigten Straßen-, Wegseitenflächen zu berücksichtigen. Amphibien/Insekten Es fehlen die Abarbeitungen oder Darstellung der im FFH-Anhang IV genannten Insektengruppen (insb. Tagfalter) sowie der Amphibien. Auch nur temporär wasserführende Gräben können für Amphibien Lebensräume darstellen, u.a. als Leitstrukturen. Zu den Planungsrechtliche Festsetzungen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)	Die Randbereiche (Gräben, Waldränder, etc.) wurden bereits im Jahr 2022 auf Zauneidechsen untersucht (vgl. Fachbeitrag Artenschutz). Es gab keine Nachweise, wenngleich Vorkommen an den Waldrändern in Richtung Bernbrunn und zum nahen Hembernbachtal hin nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Kenntnisnahme und Beachtung. Bei den Begehungen wurden keine geeigneten Lebensräume und auch keine solitären Bestände von Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Falterarten festgestellt. Dies ist mit der Abschichtungstabelle zum Fachbeitrag Artenschutz dokumentiert. Selbiges gilt für die Amphibienarten des Anhang IV. Es sind keine Fortpflanzungs- oder Land- bzw. Winterlebensräume betroffen bzw. im näheren Umfeld vorhanden. Die temporär wasserführenden Gräben am Südrand – die ohnehin erhalten und unberührt bleiben – eignen sich nicht als Lebensraum. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Amphibienarten des Anhang IV sind nicht erkennbar.

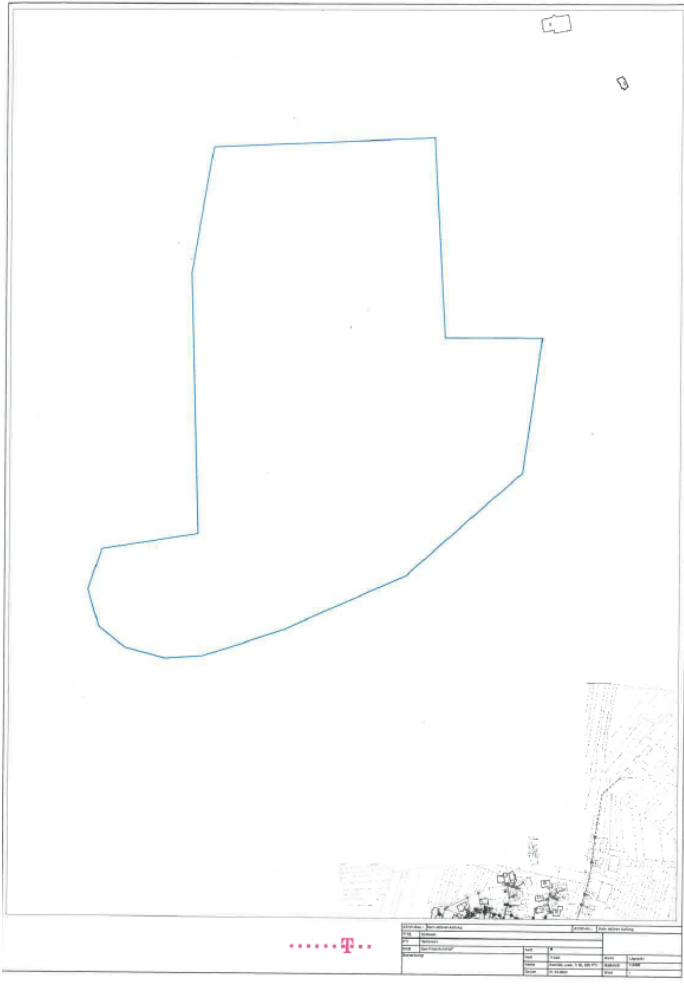
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Wiesenpflege: • Mahdzeit sind klar zu regeln: zweimalige Mahd, erste Mahd nicht vor Ende Juni, zweite im Oktober. Mindestens 30 % der Wiesenfläche ist als Rückzugsgebiet für Insekten stehenzulassen (abschnittsweise Mahd). Das Mähgut ist spätestens 1 Woche nach der Mahd von der Fläche zu entfernen. Die Pflege ist rechtlich zu sichern. • Zum Schutz der Insekten und ihrer Entwicklungsformen dürfen Mähroboter, Mulchgeräte, Kreisel-, Schlegel- und Saugmäher nicht eingesetzt werden. Die Mähhöhe darf 12 cm nicht unterschreiten. • Eine Beweidung mit Schafen soll zulässig sein. Dazu muss der Abstand zwischen Modultischunterkante und Boden mindestens 80 cm betragen (s. Anlage: beweidung-pv-anlagen-schafe_lfl-information). Es ist zu prüfen, ob die Schafbeweidung mit den vorgesehenen Maßnahmen der planrechtlichen Festsetzungen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vereinbar ist. Nistkästen: • Die Nistkästen sind bei Verlust oder Funktionsuntüchtigkeit gleichartig zu ersetzen. Pflege und Reinigung sind rechtlich zu sichern. • Die Nistkästen sind vor der, auf die Inbetriebnahme des Solarparks folgenden Vegetationsperiode anzubringen, dabei sind die artentypischen Revierabstände einzuhalten. Wir bitten um Erläuterung wo und wie die Hängung erfolgen soll. • Wir erwarten ein entsprechendes Monitoring (die ersten 3 Jahre jährlich) Blühstreifen/Bunt- und Schwarzbrachstreifen	Je nach Entwicklung der Wiese ist eine konkrete Pflege noch nicht absehbar. Hinweis zu Pflegemaschinen wurde aufgenommen. Eine Beweidung ist bereits zulässig. Die Sicherung erfolgt durch die Festsetzung im Bebauungsplan, eine weitere Sicherung wird nicht benötigt. Da es sich um keine konkrete Maßnahme handelt sind die Nistkästen nicht zwingend vor der Vegetationsperiode anzubringen. Die Nistkästen müssen fachgerecht angebracht werden, eine genaue Lage ist noch nicht bekannt. Da es sich um keine Artenschutzmaßnahme handelt, ist ein Monitoring nicht notwendig.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			- Neben der Festsetzung der Breite der Blühstreifen (10-20m) ist die angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 3 m festzusetzen. Die unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein. Es ist auszuschließen, dass die Blühbrache im Bereich der Vorgewende platziert werden (s. Maßnahmenblatt Feldlerche, RP Hessen, Versionsdatum: 27.11.2015). - Zur Etablierung mehrjähriger Blühstreifen ist im 1. Jahr ein Schröpschnitt mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm zur Unterdrückung unerwünschter Beikräuter durchzuführen (ab Juli). - Weitere Pflegeschnitte und -maßnahmen sind so durchzuführen, dass das Maßnahmenziel erreicht wird und erhalten bleibt. - Die Pflege, der Umbruch und die Neueinsaat nach 5 Jahren sind rechtlich zu sichern. Heckenpflege - Die Gehölzpflege darf nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Oktober und Februar erfolgen. Aufgrund der sich im Rahmen der Klimakrise zum Jahresende ausdehnenden Vegetationsperiode empfehlen wir das Zeitfenster zwischen 15. Oktober und 15. Februar. - Bei der Gehölzpflege ist abschnittsweise vorzugehen. Pro Gehölzgruppe dürfen maximal 30 % der Gehölzhecke bzw. Gehölzgruppe auf den Stock gesetzt werden (s. Hinweise zur ökologischen Pflege von Straßenbegleitgrün). - Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen - Pflege und Ersatzpflanzungen sind rechtlich zu sichern. - Wir schlagen vor, die Hecken und Gehölze nicht alle 5 Jahre, sondern erst alle 7 Jahre auf den Stock zu setzen. Pflegemaßnahmen im Gewässerrandstreifen dürfen nur zeitlich und räumlich gestaffelt erfolgen	Kenntnisnahme und Beachtung. Das Einhalten eines pauschalen Mindestabstands von 200 m zwischen den Blühstreifen ist nicht zwingend zielführend. Wenn z.B. der Abstand zwischen den beiden Kopfseiten der Blühstreifen 200 m unterschreitet, können diese dennoch vollumfänglich funktionsfähig sein. Ein Schröpschnitt ist nur bei aufkommenden Unkräutern erforderlich und sollte nicht per se erfolgen. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme, die Entnahme von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode ist gesetzlich gesichert. Hinweis bereits im Textteil aufgeführt. Die Pflanzungen und die Pflege sind über den Bebauungsplan und öffentlich-rechtliche Verträge gesichert. Der Zeitraum ist zwischen 5 bis 10 Jahre gelegt, der Schnitt erfolgt je nach Bedarf. Hinweise wurden übernommen.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			(Schachbrettmuster, Abschnitte oder alternierende Uferseiten). Eine gleichzeitige Mahd von Uferböschung und der Schnitt von Röhricht, Seggenried und Wasservegetation ist auszuschließen. Mähroboter, Mulchgeräte, Kreisel-, Schlegel- und Saugmäher dürfen nicht eingesetzt werden. Die Mähhöhe darf 12 cm nicht unterschreiten. Wir empfehlen die Mahd am Gewässer zum Schutz des Ökosystems nur zwischen Ende August bis Oktober. CEF-Maßnahmen (s.u.) sind in den Textteil zu überführen und rechtlich zu sichern Bauzeit Aufgrund der Gefährdung der Offenlandbrüter (Rote Liste) ist festzusetzen, dass die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Schafstelze stattfinden. Wegen der fortschreitenden Klimakrise und dem damit veränderten Brutverhalten empfehlen wir dringend, auch den Monat Februar aus der Bauzeit auszuklammern. Mit Blick auf Transfer- und Jagdrouten der Fledermäuse ist der Waldabstand durchgängig auf 30 m festzusetzen. Das Verbot der Beleuchtung ist in den Textteil zu überführen und festzusetzen. Wir halten dies aufgrund der Nähe zum Wald zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten für zwingend. Boden Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden, Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. Zu B Örtliche Bauvorschriften Gestaltung der unbebauten Flächen, der bebauten Grundstücke und Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)	Wird im weiteren Verfahren beachtet. Gemäß Gutachten ist die Bauzeit bis März zulässig. Der Hinweis zu den Artenschutzgutachten ist im Textteil vorhanden. Der Waldabstand ist eingehalten. Eine Beleuchtung ist nicht vorgesehen. Eine dauerhafte Beleuchtung wird im Bebauungsplan ausgeschlossen. Kenntnisnahme, wird während der Baumaßnahme beachtet. Es findet keine Versiegelung durch die aufgeständerten Photovoltaikmodule statt, ausschließlich für Betriebsanlagen dürfen maximal 1% der gesamten Fläche versiegelt werden.

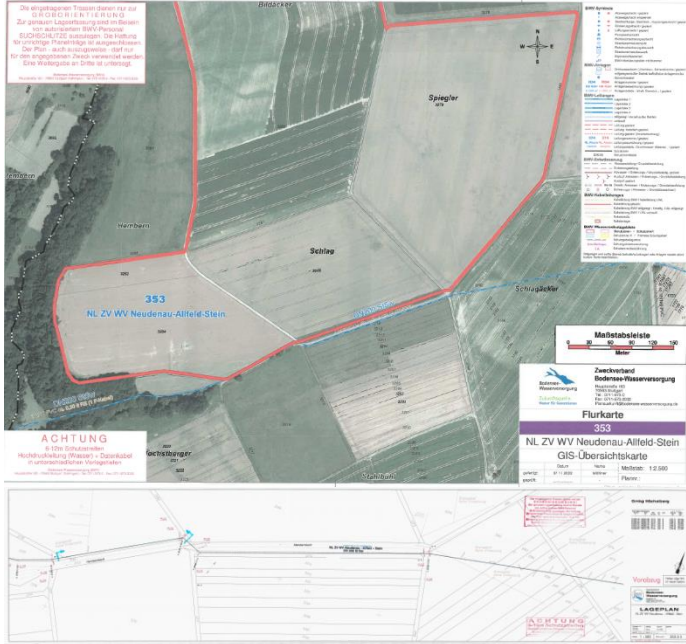
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			• Unbeschichtete Materialien und Sockelmauern sind für die Einfriedungen ausschließen • Für Module, Einfriedungen und Nebenanlagen sind gedeckte Farben zu verwenden (keine Grüntöne). • Flachdächer von Nebenanlagen sind zu begrünen. • Die Kleintierdurchgängigkeit für den Zaun ist durch Bodenabstand von mind. 15, besser 20 cm zu sichern (u.a. Durchgängigkeit f. Feldhase). Entsprechend ist die Durchlassgröße bei Wolfssicheren Zäunen ebenso auf mind. 15 cm, besser 20 cm festzusetzen. • Der Einsatz von Stacheldraht ist auszuschließen. • Der Unterbau wasserdurchlässiger Beläge ist ebenso als wasserdurchlässig festzusetzen • Textkorrektur: Gestaltung der Zugänge und Zufahrten: Für PKW-Stellplätze, Zugänge und Zufahrten sind nur wasserdurchlässige Materialien (Kies, Rasenpflaster, Schotterrasen u.ä.) zulässig. (Im Text das Wörtchen „privat“ vor PKW-Stellplätzen streichen! Hier gibt es keine privaten Stellplätze oder Zufahren) Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Die bestehenden Festsetzungen werden als ausreichend erachtet. Es wird mit keinen relevanten Nebenanlagen gerechnet. Die Betriebsanlagen werden eingegrünt. Gemäß Gutachten sind 10 cm für Durchlässe von Kleintieren ausreichend. Aus Versicherungs- und Sicherheitsgründen ist der Einsatz von Stacheldraht ggf. notwendig und kann daher nicht ausgeschlossen werden. Hinweis wurde aufgenommen. Hinweis wurde aufgenommen.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.12.2022	Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich. In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserem Bauherren-Service unter folgender Rufnummer 08003301903 in Verbindung setzen möchten. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren und verbleiben.	Wird beachtet.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
				
14.	TransnetBW GmbH	04.11.2022	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Bernbrunn“ in Gundelsheim Höchstberg	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird beachtet.
15.	Netze BW GmbH	17.11.2022	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Nieder-, Mittel- und Hochspannung) überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Baden-Franken, keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
16.	Tele Columbus Betriebs GmbH	02.11.2022	Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan " Solarpark Bernbrunn ".	Kenntnisnahme.
17.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	05.12.2022	Den Bebauungsplan „Solarpark Bernbrunn“ in Gundelsheim (Gemarkung Höchstberg) haben wir geprüft. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Unsere Hochdrucktrinkwasserleitung DN 200 St Sw + Anlagen verläuft entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3264 der Gemarkung Höchstberg. Diese Leitung mit Beschreibung (Dimension und Bauart) sowie der zugehörige Schutzstreifen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes noch zu berücksichtigen . Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite (jeweils 3 m rechts und links der Leitungsachse). Dieser ist in der Regel über Grunddienstbarkeiten bzw. entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb dieses Schutzstreifens gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen für die Fernwasserleitung inkl. Zubehör. Bitte beachten Sie dazu unsere aktuellen <i>Schutz- und Sicherheitshinweise (Broschüre)</i> , die im Rahmen der Planung und Ausführung einzuhalten sind. Ebenso erhalten	Kenntnisnahme. Die Leitung mit Schutzstreifen wurde in den Zeichnerischen Teil aufgenommen.

Ein Leitungsrecht wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Rahmen der Baulandumlegung, Flurbereinigung etc. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw. Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie mich bitte an unter 0711/973-2357. 	Wird beachtet.
18.	NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	07.11.2022	Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG, betreibt das Erdgasversorgungsnetz der Gasversorgung Unterland GmbH. Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände. In besagtem Gebiet hat die Gasversorgung Unterland GmbH keinerlei Erdgasinfrastruktur verlegt.	Kenntnisnahme.

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Über den weiteren Verlauf der Planungen des betroffenen Gebietes bedarf es unsererseits keiner weiteren Informationen.	Wird beachtet.

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.